



## Satzung

### § 1

#### Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

DKF e.V. (DKF)

und hat seinen Sitz in der Fichtenweg 4 in 86938 Schondorf am Ammersee. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Augsburg unter der Nummer VR 202687 eingetragen. Gerichtsstand des Vereins ist Augsburg.

### § 2

#### Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

(2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Verständnisses in der Öffentlichkeit, bei Industrie, Handel, Verbänden und Behörden durch geeignete Bildungs- und Informationsmaßnahmen auf dem international wichtigen Gebiet der Kompensation in ihren verschiedenen Arten, wie Offset, Industrielle Zusammenarbeit, Countertrade, Barter und dergleichen.  
Der Vereinszweck wird schwerpunktmäßig verwirklicht durch die berufliche Weiterbildung durch Seminare und Vortragsveranstaltungen aller mit Kompensationsgeschäften befassten Personen.

(3) Durch vom Verein geförderte geeignete Maßnahmen und in enger Zusammenarbeit mit Berufsakademien, Fachhochschulen und Universitäten sollen Kenntnisse auf dem Gebiet der Kompensationsgeschäfte an Studentinnen und Studenten vermittelt werden.

(4) Der Verein unterstützt dabei mit der Auslobung von Prämien unter anderem den akademischen Nachwuchs bei qualifizierten Fach- und Diplomarbeiten, die sich mit der Thematik der Kompensationsgeschäfte befassen.

### § 3

#### Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab vollendetem 18. Lebensjahr, Personenvereinigung oder juristische Person werden. Es gibt ordentliche und außerordentliche Mitglieder, Unternehmen können nur ordentliche Mitglieder werden.

(2) Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein muss schriftlich erfolgen.

a) Der Mitgliedantrag zur Aufnahme in den Verein von Obligors (aktuelle oder potentielle Offset Schuldner) bedarf der qualifizierten Mehrheit des Vorstandes.

b) Der Mitgliedantrag zur Aufnahme in den Verein von Non-Obligors (Öffentlich rechtliche Organisationen, Dienstleister/Service-Provider, nicht industrielle Organisationen etc.) bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.



Durch die Aufnahme wird das Mitglied auf die Satzung und die von den Organen des Vereins beschlossenen Regelungen verpflichtet.

(3) Ehrenmitgliedschaft „ordentliche Mitglieder“

Der Vorstand kann Ehrenmitgliedschaften für natürliche Person zur besonderen Ehrung vorschlagen. Der Vorschlag des Vorstandes bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Personen, die im Vorstand des DKF gedient haben sollen automatisch Ehrenmitglieder werden, wenn sie den Vorstand verlassen, nachdem sie dort 2 Perioden nach § 8 (2) gedient haben.

Diese Ehrenmitgliedschaft ist mit der Aufnahme in den Verein verbunden. Das Ehrenmitglied muss dabei dem Beitritt zum Verein ausdrücklich zustimmen. Das Ehrenmitglied ist von den Mitgliedsbeiträgen freigestellt. Ehrenmitglieder können an kostenpflichtigen Vereinsveranstaltungen unentgeltlich teilnehmen. Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitglieds. Die Ehrenmitgliedschaft endet mit dem Austritt.

(4) Ehrenmitgliedschaft „besondere Mitglieder“

Der Vorstand kann Ehrenmitgliedschaften für natürliche Person zur besonderen Ehrung ohne mitgliedschaftlichen Bezug vorschlagen. Die Ehrenmitgliedschaft wird für ein Kalenderjahr ausgesprochen. Das „Ehrenmitglied“ ist dann im vereinsrechtlichen Sinne kein Mitglied, wenn es die Mitgliedschaft nicht ausdrücklich erwirbt oder bereits hat. Diese Ehrung bedarf keiner gesonderten Zustimmung der Mitgliederversammlung. Es sind mehrere Ehrenmitgliedschaften zeitlich parallel zulässig. Aus dieser Ehrenmitgliedschaft ergeben sich keine Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Das Ehrenmitglied ist von den Mitgliedsbeiträgen freigestellt. Ehrenmitglieder können an kostenpflichtigen Vereinsveranstaltungen unentgeltlich teilnehmen. Der Geehrte hat kein Stimmrecht und auch kein Teilnahmerecht an der Mitgliederversammlung. Er kann allenfalls wie andere Dritte zur Teilnahme zugelassen werden, dies obliegt aber einem Beschluss der Mitgliederversammlung.

(5) Mitgliedschaften für Firmen sind auf der Basis von legalen Einheiten. Unternehmensgruppen müssen daher mehrere Mitgliedschaften beantragen, um in den Genuss der Mitgliedschaft bzw. des Mitgliedschaftsrechts zu kommen.

#### § 4

##### Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung einzuhalten und Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen. Sie sind gehalten, den Zweck des Vereins tatkräftig zu unterstützen.

(2) Die Mitglieder sind berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen, in ihnen Anträge zu stellen und ihr Stimmrecht auszuüben. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, einen Jahresbeitrag zu bezahlen. Die Höhe des Jahresbeitrages und die Fälligkeit beschließt die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung.

#### § 5

##### Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch schriftliche Austrittserklärung zum Schluss des Geschäftsjahres. Diese ist dem Vorstand schriftlich bis zum 31.10. des laufenden Jahres mitzuteilen;
2. durch Ableben des Mitgliedes;



3. bei Personenvereinigungen durch Beendigung und bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit;
4. durch Ausschluss seitens des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung.

(2) Der Ausschluss gem. §5, Abs. 1, Punkt 4 erfolgt nach Anhörung des Betroffenen durch den Vorstand des Vereins. Er kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Der Betroffene kann nach erfolgter Mitteilung beim Vorstand des Vereins Einspruch einlegen. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats seit schriftlicher Zustellung des Ausschlussbeschlusses schriftlich an den Vorstand zu richten, der diesen Einspruch bei der nächsten Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung setzen muss. Über den Einspruch entscheiden sodann die Mitglieder mit einfacher Mehrheit. Der Rechtsweg bleibt offen.

(3) Ein Mitglied hat beim Ausscheiden keinerlei Ansprüche finanzieller Art gegen den Verein oder das Vereinsvermögen.

## § 6 Mittel des Vereins

(1) Die Mittel zur Erfüllung seiner aus dem Zweck resultierenden Aufgaben erhält der Verein durch

1. Mitgliedsbeiträge
2. Geldspenden
3. Sachspenden
4. sonstige Zuwendungen.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

## § 7 Organe des Vereins

Der Verein wird durch den Vorstand vertreten. Dieser wird durch die Mitgliederversammlung gewählt.

## § 8 Vorstand

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

(2) Der Vorstand besteht aus maximal sieben Personen, dem Vorsitzenden, den ein oder zwei Stellvertretern, dem Schatzmeister und drei oder vier weiteren Vorstandsmitgliedern. Ein Vorstandsmitglied kann auch als Büroleiter die Geschäfte des Vereins führen. Die Mitgliederversammlung beschließt darüber, ob ein oder zwei Stellvertreter gewählt werden. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Ein während einer Wahlperiode ausgeschiedenes Vorstandsmitglied kann der Vorstand durch Berufung eines neuen Mitgliedes mit Wirkung bis zur nächsten Mitgliederversammlung ersetzen.



(3) Die Mitglieder des Vorstandes bilden den Vorstand des Vereins i.S.v. § 26 Abs. 2 BGB. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

(4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, zu denen der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende einlädt.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag.

(6) Der Vorstand erstellt jährlich einen Vereinsetat für das folgende Geschäftsjahr, der von der Mitgliederversammlung genehmigt wird.

(7) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen und vom Vorstand zu genehmigen ist. Die Protokolle sind aufzubewahren.

(8) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder die keine berufliche Tätigkeit ausüben (Rentner), können für die Vorstandstätigkeit eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende Tätigkeitsvergütung im Rahmen der jeweils gültigen „Minijob Regelung“ erhalten. Weiterhin werden entstandene Auslagen (zum Beispiel Reisekosten, Übernachtungskosten, Büromaterial, Telefon/Internet oder Beschaffungen im Auftrag des Vereins) erstattet. Die Tagegelder und Fahrtkosten (PKW etc.) werden im Rahmen der gültigen steuerfreien Regelungen (Pauschal- und mit den Höchstbeträgen) erstattet. Für den Nachweis einer Tätigkeitsvergütung für das Vorstandsmitglied ist der Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

(9) Vorstandsmitglieder können nur Personen sein, die von Mitgliedsunternehmen entsandt werden bzw. Honorary Members. Je Mitglied kann nur eine Person in den Vorstand gewählt werden. Hat eine Unternehmensgruppe mehrere Mitgliedschaften so kann pro Unternehmensgruppe ebenfalls nur eine Person in den Vorstand gewählt werden.

## § 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens einmal im Jahr oder auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Vereins unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens drei Wochen. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand mindestens eine Woche vorher schriftlich vorliegen.

(2) Ein Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch ein anderes Mitglied bei der Stimmabgabe durch schriftliche Vollmacht vertreten lassen. Jedes Mitglied kann jedoch nur ein anderes Mitglied vertreten. Personenvereinigungen und juristische Personen können sich durch eine vertretungsberechtigte Person oder durch einen schriftlich Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Vertreter braucht nicht selbst Mitglied des Vereins zu sein.

(3) Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.



#### § 10 Büroleiter

- (1) Die organisatorische Abwicklung der in § 2, Abs. 2 beschriebenen Aufgaben wird dem Büroleiter auf Weisung des Vorstandes ganz oder teilweise übertragen.
- (2) Der Büroleiter erhält eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe des jährlichen Vereinsetats.
- (3) Der Vorstand sucht einen Büroleiter aus. Der Kandidat kann ein Mitglied des DKF oder ein entsprechend qualifiziertes Nichtmitglied sein. Der Vorstand wählt den Büroleiter mit qualifizierter Mehrheit aus.
- (4) Für die ordnungsgemäße Aufsicht über die Arbeit des Büroleiters ist der gesamte Vorstand verantwortlich.

#### § 11 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

- (1) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmberechtigten bzw. zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder bei Abstimmungen im Umlaufverfahren.
- (2) Zur Fassung eines Beschlusses über die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen erforderlich. Im Falle der Auflösung des Vereins werden die noch unerledigten Angelegenheiten durch den Vorstand abgewickelt.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines Zweckes gem. § 2 fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Bildung und Erziehung.

#### § 12 Niederschriften

Über alle Mitgliederversammlungen des Vereins sind Niederschriften anzufertigen und vom Vorsitzenden bzw. dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

#### § 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 14 Inkrafttreten

Die Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 14. Dezember 1999 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichts München in Kraft.

Der Verein wurde am 9. Februar 2000 in das Vereinsregister des Amtsgerichts München unter der



Nr. VR 16773 eingetragen.

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 27. Juni 2000 geändert. Die Satzungsänderung wurde am 29. August 2000 in das Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen.

Die Satzung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 09. Dezember 2008 geändert. Die Satzungsänderung wurde am 06. Februar 2009 in das Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen.

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 04. Februar 2011 geändert. Die Satzungsänderung wurde am 31. Mai 2011 in das Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen.

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 24. Januar 2012 geändert. Die Satzungsänderung wurde am 22. Mai 2012 in das Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen.

Die Postalische Anschrift wurde mit Wirkung zum 01.10.2012 geändert. Der formelle Übergang an den neuen Büroleiter erfolgte am 01.01.2013.

Die Satzung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 03. Dezember 2013 geändert. Die Satzungsänderung wurde am 10.03.2014 in das Vereinsregister des Amtsgerichts München (VR 16773 – Fall 10) eingetragen.

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 25. Februar 2014 geändert (Ergänzung §3 (3) und (4)). Die Satzungsänderung wurde am 03.11.2014 in das Vereinsregister des Amtsgerichts München (VR 16773 – Fall 11) eingetragen.

Die Satzung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 02. Dezember 2014 geändert (§8 (2)). Die Satzungsänderung wurde am 26.05.2015 in das Vereinsregister des Amtsgerichts München (VR 16773 – Fall 12) eingetragen.

Die Satzung wurde in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung am 24. September 2018 geändert (§ 1, § 3 (2), §8 (2), § 10 (3), §11 (1)). Die Satzungsänderung wurde am 18.02.2019 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter der Nummer VR 723958 eingetragen.

Die Satzung wurde in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung am 30. Oktober 2019 geändert (§ 3 (3)). Die Satzungsänderung wurde am 03.01.2020 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter der Nummer VR 723958 eingetragen.

Die Satzungsänderung wurde am 03.01.2020 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter der Nummer VR 723958 eingetragen.

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 21. März 2022 geändert (§ 3 (5)) und §8(9)). Die Satzung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 12.10.2022 geändert  
Die Satzungsänderungen wurden am xx.xx.2023 in das Vereinsregister des Amtsgerichts xxxxxxxx unter der Nummer VR xxxxxxxx eingetragen.